

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

(Änderung vom 17. August 2015;
Straffung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 15. Januar 2015¹,

beschliesst:

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 26 b. Abs. 1 unverändert.

² Die Vernehmlassungsfrist beträgt 30 Tage. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage. Wurde die Rekursfrist abgekürzt, ist die Vernehmlassungsfrist entsprechend abzukürzen.

c. Schriften-
wechsel

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 58. Die Vorinstanz und die am Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Für die Vernehmlassungsfrist gilt § 26 b Abs. 2 sinngemäss. Das Verwaltungsgericht kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.

c. Schriften-
wechsel

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:
Roman Schmid

175.2

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 17. August 2015 (Straffung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren) nach der Annahme in der Volksabstimmung am 28. Februar 2016 wird Kenntnis genommen ([ABI 2016-04-08](#)). Diese Änderung wird auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-04-29](#)).

20. April 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2015-01-23](#).